

**Zentralblatt**  
für  
**SOZIALVERSICHERUNG**  
**SOZIALHILFE UND VERSORGUNG**

---

Zeitschrift für das Recht der Sozialen Sicherheit

---

**Jahresinhaltsverzeichnis 1983**

**(37. Jahrgang)**



---

**Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe KG · Sankt Augustin**

Universitäts-  
Bibliothek  
München

## 1. Unsere Autoren im Jahre 1983

### Bartl, Dr. Sepp

- Die neue österreichische Witwerpension 219  
 Betriebshilfe oder Wochengeld für Mütter aus der Krankenversicherung der Selbständigen in Österreich 246  
 Neuregelung in der österreichischen Sozialversicherung 386

### Baur, Fritz Rolf

- Aufgedrängte Leistungen der Sozialhilfe?  
 Zur Frage, auf wessen Willen bei der Leistung von Sozialhilfe abzustellen ist 216  
 Angespertes Vermögen aus einer „Contergan-Rente“ und der Grundsatz der Subsidiarität in der Sozialhilfe 311

### Behn, Dr. Michael

- Aktuelle Fragen der sozialen Sicherheit und des Verwaltungsprozeßrechts de lege lata und de lege ferenda. Ein Bericht über die 14. Richterwoche des BSG in Kassel vom 27. 9.-1. 10. 1982 11  
 Die sozialrechtliche Stellung der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 72  
 Präklusion und Rechtskraftwirkung beim Grundurteil im sozialgerichtlichen Verfahren 275

### Bogs, Prof. Dr. Harald

- Eine medizinpolitische Grundrechtsthese 99

### Breuer, Joachim

- Die Erstattungspflicht der Krankenkassen von Transportkosten im Rettungswesen gem. § 194 RVO 339

### Brill, Werner

- Arbeitsrechtliche Probleme des Alkohols 211

### Eckardt, Helmut, Oberregierungsrat

- Die §§ 51-54 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch 345

### Fenn, Prof. Dr. Herbert

- Die Bedeutung des Regreßausschlusses in § 67 II VVG und der Anwendungsbereich des § 116 VI SGB X 107

### Geschwinder, Dr. Jürgen

- Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch auf Berufsschadensausgleich als Voraussetzung der Witwenbeihilfe 42

### Gitter, Prof. Dr. W.

- Inanspruchnahme des Vertrauensärztlichen Dienstes durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung? 115

### Glomski, Bruno

- Zwei Überleitungsvorschriften im Soldatenversorgungsrecht 247

### Grünewald, Klaus

- Das Pflegesatzverfahren nach dem KHG '82 243

### Heine, Manfred

- Die Auswirkungen eines nicht dauerhaften tatsächlichen Aufenthalts im häuslichen Bereich auf den Pflegegeldanspruch nach § 69 Abs. 3 BSHG 383

### Hermann, J.

- Frankreich, Leiharbeiter sind keine Sklaven 15  
 Frankreichs Medizin auf neuen Wegen? 190  
 Frankreichs zögernder Weg zur 35-Stunden-Woche 221  
 Der Weg zur Gleichberechtigung 248  
 Die roten Zahlen der französischen Sozialversicherung 322  
 Die neue Alterssicherung in Frankreich 352

### Hippel, Prof. Dr. Eike von

- Zur Krise des Wohlfahrtsstaats 121

### Hoppe, Dr. jur. Werner

- Ausbildungsförderung durch die Bundesanstalt für Arbeit 375

### Karasch, Jürgen

- Der Begriff der „Zumutbarkeit“ im Wandel der Rechtsauffassungen vom AVAVG 1927 bis zum AFKG 1982 65

### Krasney, Prof. Dr. Otto Ernst

- Schwerverletztenzulage in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für Unternehmer sowie deren Ehegatten und die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen 128

### Krause, Prof. Dr. Peter

- Wettbewerbliche Grenzen der Selbstabgabe und Sachleistungsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung 132

### Langer, Joachim

- Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) 192  
 Volkswirtschaftliche Auswirkungen von Beitragserhöhungen bei der gesetzlichen Krankenversicherung 249

### Maier, Prof. Dr. Kurt

- Das Arbeitslosen-Altersruhegeld 141

### Marburger, Horst

- Krankenversicherung und Sozialhilfe - Ein Leistungsvergleich 186

### Maydell, Prof. Dr. Bernd von

- Die Entwicklung der Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen 148

### Plagemann, Prof. Dr. Jochen; Dr. Hermann

- Der Beratungsanspruch im Sozialrecht 156

### Schäfer, Prof. Helmut M.

- Sozialrecht, Sozialpolitik, soziale Verantwortung 179

**Schulz, Jochem**

Die Auswirkungen des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1982 (RAG 82) auf den Krankengeldanspruch 314

**Steffens, Jürgen**

Neuregelung der KVdR-Finanzierung zum 1. 1. 1983 1

Sachbezüge 1983 33

Analyse der Arbeitsunfähigkeits- und Krankenhaufälle 1981 im Bereich der Ortskrankenkassen 307

Sachbezugswerte 1984 371

**Unger, Manfred**

Zu den Rechtsbeziehungen der gesetzlichen Krankenkassen zu Dritteleistern (Verwaltungshelfern) 36

**Volrad Deneke, Prof. J. F.**

Freie Berufe im Spannungsfeld zwischen Freiberuflichkeit und Sozialstaat 102

**Watermann, Dr. Friedrich**

Auswirkung von Rezession und Unterbeschäftigung auf die Finanzierung und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung 159

**Zacher, Prof. Dr. Hans F.**

Verschulden im Sozialrecht 171

**2. Rechtsprechung****2.1. Urteile****2.1.10. Soziales Entschädigungsrecht  
Kriegsopferversorgung****Zu § 1 BVG**

Die MdE, die aus einem Entschädigungsfall nach dem BVG zusammen mit der MdE infolge eines Arbeitsunfalles wenigstens die Zahl 20 erreichen muß (§ 581 Abs. 3 RVO), ist jedenfalls dann nach Maßstäben der gesetzlichen Unfallversicherung zu bestimmen, wenn sie noch nicht festgestellt ist.

BSG, Urteil vom 23. 6. 1982 – 9b/8/8a RU 86/80 196

**Verursachen Schädigungsfolgen Gesundheitsstörungen eines anderen (mittelbar Geschädigter), begründet dies keinen Versorgungsanspruch nach dem BVG (Abgrenzung zu Fällen eines Schockschadens).**

BSG, Urteil vom 8. 12. 1982 – 9a RV 18/82 390

**Zu §§ 10, 11, 13 BVG; §§ 1, 2, 4 DVO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG**

**Ein Schreibtelefon ist ein „anderes Hilfsmittel“ (§ 13 Abs. 1 BVG). Mit diesem „Hilfsgerät“ ist ein gehörloser Beschädigter auszustatten, wenn er darauf nicht nur für seinen persönlichen Gebrauch angewiesen ist, sondern es auch nutzbringend verwenden kann.**

BSG, Urteil vom 27. 10. 1982 – 9a RV 16/82 – 260

**Zu §§ 10, 11 BVG; §§ 15 Nr. 18, 4 DVO zu § 11 Abs. 3, 13 BVG; § 30 Abs. 7 BVG**

**Behinderten, die als Hausfrauen Anspruch auf Berufsschadensausgleich haben, sind Hilfsgeräte und Gebrauchsgegenstände für die Haushaltsführung nicht zu gewähren (§ 1 Satz 1 Nr. 18 BVG, § 11 Abs. 3, § 13 DV).**

**Insoweit sind notwendige Aufwendungen nach § 30 Abs. 6 BVG (jetzt: Abs. 7) abzugelten.**

BSG, Urteil vom 27. 1. 1982 – 9a/9 RV 27/81 – 49

**Zu §§ 16 f Abs. 3 Nr. 2, 20 BVG; § 183 Abs. 6 RVO**

**Die von der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost gewährten Leistungen gehören nicht zu den Renten im Sinne des § 16 f Abs. 3 Nr. 2 BVG (nicht amtlich).**

BSG, Urteil vom 27. 10. 1982 – 9a/9 RV 44/81 – 82

**Zu § 30 Abs. 3, 4 BVG; § 4 DVO**

**Dafür, ob schädigungsbedingte Gesundheitsstörungen eines Kandidaten die Niederlage bei der öffentlichen Wahl zum Kommunalbeamten (hier: Landrat in Bayern) wesentlich mitbeeinflusst haben, sind sozialwissenschaftliche Aufklärungsmöglichkeiten nicht schlechthin auszuschließen.**

BSG, Urteil vom 24. 8. 1982 – 9a RV 4/82 – 291

**Zu § 33 b Abs. 6 BVG; Art. 3 Abs. 1 GG**

**Es ist mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, pflegezulageberechtigte Schwerbeschädigte, die ein Pflegekind haben, von der Zahlung eines besonderen Kinderzuschlags anzunehmen (§ 33 b Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 BVG)**

BVerfG, Beschluß vom 28. 6. 1983 – 1 BvL 20/79 – 325

**Zu § 48 Abs. 1 BVG**

**Für die „nicht unerhebliche“ Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung im Sinne von § 48 Abs. 1 BVG ist ein starrer Vomhundertersatz – etwa 15% – kein brauchbarer Maßstab.**

BSG, Urteil vom 16. 3. 1982 – 9a/9 RV 28/81 – 20

**Soziales Entschädigungsrecht**

– Bundesseuchengesetz –

**Zu § 51 Abs. 2 BSeuchG**

**Aus beruflichen Gründen hält sich im Ausland auch auf (§ 51 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BSeuchG), wer seinen Beruf dort seiner Gesundheit wegen ausüben muß.**

BSG, Urteil vom 25. 8. 1982 – 9a/9 RVi 2/81 – 224

**2.1.13. Sozialhilferecht****Zu §§ 2 Abs. 1, 18, 19 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 1 BSHG**

**1. Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 BSHG ist auch die gemeinnützige und zusätzliche Arbeit nach § 19 Abs. 2 Halbsatz 1 BSHG selbst dann, wenn dem Hilfesuchenden Hilfe zum Lebensunterhalt zugleich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt wird.**

**2. Der Verlust des Rechtsanspruchs auf die Hilfe zum Lebensunterhalt wegen der Weigerung, zumutbare Arbeit zu leisten, schließt nicht aus, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt – unter Umständen gekürzt auf das Unerläßliche – gewährt werden kann.**

BVerwG, Urteil vom 10. 2. 1983 – BVerwG 5 C 115.81 – 394

Zu §§ 2 Abs. 1, 92a Abs. 1 BSHG; §§ 1615a ff., 1615 1 BGB

1. Die Verpflichtung zum Kostenersatz setzt voraus, daß die Hilfestellung, für die eine der in § 92a Abs. 1 Satz 1 BSHG bezeichneten Personen die Voraussetzungen sozialwidrig und schuldhaft herbeigeführt hat, nach dem materiellen Sozialhilferecht rechtmäßig war.
2. Auf eine sozialhilferechtlich beachtliche Notlage, auf den Mangel an „bereiten Mitteln“ – auch aus dem Grund fehlender Leistungsfähigkeit des Schuldners – kann sich der Hilfesuchende nicht berufen, der ausdrücklich erklärt, einen ihm zustehenden Anspruch, dessen Erfüllung die Notlage zu beheben geeignet erscheint, nicht durchsetzen zu wollen.
3. Eine das Einsetzen der Sozialhilfe gebietende Hilfebedürftigkeit liegt nicht schon dann vor, wenn die Mutter eines nichtehelichen Kindes die ihr und dem Kind zustehenden Unterhaltsansprüche gegen den Vater des Kindes allein unter Berufung darauf nicht geltend macht, das betreffe ihre Intim- und Privatsphäre.

BVerwG, Urteil vom 5. 5. 1983 – BVerwG 5 C 112.81 – 293

Zu §§ 5, 97 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BSHG; I §§ 16 Abs. 2, 43 SGB; § 2 Abs. 2 SGB

Ein Hilfesuchender, der bei dem für seinen tatsächlichen Aufenthaltsort örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe als Maßnahme zur Eingliederung die Unterbringung in einer außerhalb des Bereichs dieses Trägers gelegenen Einrichtung beantragt, hat nach der Aufnahme in dieser Einrichtung gegen den für den nunmehrigen tatsächlichen Aufenthaltsort örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe Anspruch auf die Hilfe erst von dem Zeitpunkt an, in dem diesem Träger bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen.

BVerwG, Urteil vom 13. 1. 1983 – BVerwG 5 C 98.81 – 263

Zu §§ 29, 43 Abs. 1, 85 Nr. 3 BSHG

Unter „Pfleger“ im Sinne des § 85 Nr. 3 Satz 2 BSHG ist die umfassende Betreuung des Hilfeempfängers in der Einrichtung zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob dabei stationäre Krankenhilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege oder Tuberkulosehilfe in Frage steht.

BVerwG, Urteil vom 25. 11. 1982 – BVerwG 5 C 13.82 – 84

Zu § 92c BSHG

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichteter Erbe des Hilfeempfängers ist auch der (nicht befreite) Vorerbe. Auch in bezug auf ihn ist der „Wert des Nachlasses“ die Differenz zwischen dem in Geld zu veranschlagenden Aktivbestand und den Passiva im Zeitpunkt des Erbfalls und nicht lediglich der Wert, der sich aus der ordnungsmäßigen Nutzung des Nachlasses ergibt.

BVerwG, Urteil vom 23. 9. 1982 – BVerwG 5 C 109.81 – 198

Jugendhilferecht

Zu §§ 1 Abs. 1 und 3, 6 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 2 Nr. 2, 28 JWG

Das Jugendwohlfahrtsgesetz enthält keine Rechtsgrundlage für eine Jugendhilfe, die ausschließlich in „wirtschaftlicher Hilfe“ besteht; sie kommt nur im Gefolge erzieherischer Hilfen in Betracht.

(Nicht amtlich)

BVerwG, Urteil vom 9. 6. 1983 – BVerwG 5 C 63.82 – 327

Zu §§ 78 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 79 JWG

Zur Frage der Anforderungen an die Qualifikation der Personen, die Minderjährige in einem Kindergarten betreuen.

BVerwG, Urteil vom 5. 8. 1982 – BVerwG 5 C 33.81 – 51

Sozialhilferecht; Verwaltungsprozeßrecht

Zu §§ 2 Abs. 1, 76 BSHG; §§ 68, 75 VwGO

1. Eine nach § 75 Satz 1 VwGO in zulässiger Weise als Untätigkeitsklage erhobene Verpflichtungsklage bleibt, wenn das Verwaltungsgericht nicht nach § 75 Satz 3 VwGO verfährt, zulässig und erfordert die Durchführung des Vorverfahrens als Voraussetzung für eine gerichtliche Sachentscheidung selbst dann nicht, wenn die Behörde den Kläger während des Rechtsstreits doch noch ablehnend bescheidet.
2. Eine vor Ablauf der Sperrfrist „auf Vorrat“ erhobene Untätigkeitsklage erfordert die Durchführung eines Vorverfahrens als Voraussetzung für eine gerichtliche Sachentscheidung auch dann, wenn die Behörde den Kläger während des Rechtsstreits ablehnend bescheidet.

BVerwG, Urteil vom 13. 1. 1983 – BVerwG 5 C 114.81 – 226

Zu §§ 5, 291 BSHG; I §§ 40, 41 Abs. 1 und 2, 60 ff. SGB Auch Sozialhilfeleistungen sind nach § 44 Abs. 1 und 2 SGB I zu verzinsen.

BVerwG, Urteil vom 8. 7. 1982 – BVerwG 5 C 96.81 – 22

Zu § 1 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1 und 2 JWG; § 16 BSHG; I §§ 8, 9 SGB

§ 6 Abs. 2 JWG gibt keine Rechtsgrundlage dafür her, den notwendigen Lebensunterhalt eines außerhalb des Elternhauses – z. B. bei Verwandten und Verschwägerten – lebenden Minderjährigen allein aus diesem Grund mit wirtschaftlicher Hilfe in der Rechtsform der Jugendhilfe zu decken (Bestätigung von BVerwGE 52, 214).

BVerwG, Urteil vom 9. 6. 1983 – BVerwG 5 C 12.82 – 357

## 2.2 BSG-Kurzberichte

(Innerhalb der einzelnen Unterabschnitte alphabetisch nach halbfett gedrucktem Schlagwort sortiert)

### 2.2.1. Verfahrensrecht

Zum Anspruch auf rechtliches Gehör eines Versicherten, der in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist

Zu § 62 SGG 322

### Zur Wirksamkeit eines **Vergleichs**

Zu § 101 SGG 388

Bei einer geschiedenen Ehefrau ist ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der **Versicherungspflicht** des früheren Ehemanns zu bejahen

Zu § 55 SGG 289

### 2.2.2. Sozialgesetzbuch

Zur **Aufhebung** eines früheren Erstattungsbescheides

Zu § 45 SGB X 258

Zu den Voraussetzungen eines **Entziehungsbescheides** bei unterlassener Mitwirkung

Zu §§ 60 Abs. 1 Nr. 3, 65 Abs. 1, 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I; §§ 21, 22 BGG 257

Zur Anwendung des § 44 Abs. 1 SGB X bei **Hinterbliebenenrente**, wenn der Versicherte bereits 1978 verstorben ist und 1979 ein **Neufeststellungsantrag** gestellt wurde

Zu § 79 AVG; § 44 Abs. 1 SGB X 354

Zur Frage der Höhe der Auszahlung bei Bezug von **Alg** und **Alhi** an mehrere **Unterhaltsberechtigte**

Zu § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB; § 850c, 850d ZPO 353

Zur **Verzinsung** einer Rentennachzahlung zu § 44 Abs. 2 SGB I 388

### 2.2.3. Krankenversicherung

Zur Frage der Zuständigkeit bei **Alkoholentziehungskuren** (KrV – RV)

Zu §§ 184a, 1236 RVO 223

Zur Frage des **Ausschlusses** der Rentnerkrankenversicherung

Zu § 155 AFG; 165 Abs. 6 RVO 17

Zur Frage des **Fahrkostenersatzes** wegen einer beschäftigungstherapeutischen Behandlung

Zu § 194 Abs. 1 Satz 1 RVO; § 2 BSHG 355

Der Anspruch auf Krankenpflege ruht, solange sich der Berechtigte in Untersuchungshaft befindet oder gegen ihn eine **Freiheitsstrafe** vollzogen wird

Zu § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO 223

Zur Frage der Mitgliedschaft und Beitragspflicht bei Leistung eines Unternehmens mit **gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmensteilen** (hier: Weinbrennerei und Weingut)

Zu § 2 Abs. 2 Satz 2 KVLG 194

Ein **Kopfschreiber** (Bedienung der Schreibmaschine durch Kopfbewegungen) ist ein Hilfsmittel im Sinne des § 182b RVO

Zu § 182b, § 1531 RVO 17

Zur Höhe des **Krankengeldes** bei Empfängern von Arbeitslosengeld, die später einen arbeitsgerichtlichen Vergleich abschließen

Zu §§ 182 Abs. 4, 214 Abs. 3 RVO; § 155 AFG 194

Zum Anspruch auf **Krankenkost** als Arzneimittel

Zu § 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO 223

Ein Anspruch auf Kostenerstattung für eine selbstbeschaffte **Mutterschafts-Hauspflege** setzt voraus, daß die Versicherte in ihrem Haushalt verbleibt und dort gepflegt wird

Zu § 199 Abs. 2 RVO 194

Zur Höhe des Beitragszuschusses zur **privaten Krankenversicherung** ab 1. 7. 1977

Zu §§ 381 Abs. 4, 1304e RVO; Art. 2 § 28a ArVNG 224

Bei der Krankenhausentlassung zusätzlich entstandene Kosten für den erforderlichen **Rücktransport** zum Wohnort (Taxifahrt) hat die Krankenkasse zu übernehmen

Zu §§ 184 Abs. 2, 194 Abs. 1 Satz 1 RVO 258

**Sozialversicherungsbeiträge** sind nicht nur vom Arbeitsentgelt zu entrichten, das dem Arbeitnehmer zugeflossen, d. h. tatsächlich ausgezahlt worden ist. Die sogenannte „Zuflußtheorie“ gilt im Beitragsrecht nicht uneingeschränkt

Zum Gemeinsamen Erlaß von 1944 16

Zur Frage, ob ein **Schreibtelefon** ein Hilfsmittel im Sinne des § 182b RVO ist

Zu § 182b RVO 17

Zum freiwilligen Ausscheiden aus der knappschaftlichen KVdR und **Überweisung** zu einer **anderen Kasse**

Zu § 257a Abs. 3 RVO 227

Zur weiteren Mitgliedschaft einer **Zeitungszustellerin** bei einer Ersatzkasse

Zu § 517 RVO 388

### 2.2.4. Kassenarztrecht

Aufwendungen für Verpackung, Beschriftung und Aushändigung an den Boten des Labors sind den allgemeinen **Praxisunkosten** zuzurechnen

Zu § 368g Abs. 2 bis 4 RVO; § 26 BMV-Zahnärzte 323

Zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung für **psychotherapeutische Leistungen**

Zur Psychotherapie-Vereinbarung 389

Zur Auslegung der Bestimmung „die am 1. 9. 1981 vereinbarten **Vergütungen**“

Zum KVEG vom 22. 12. 1981 78

Zum teilweisen **Widerruf der Beteiligung** an der ambulanten kassenärztlichen Versorgung der Versicherten

Zu § 268a RVO; § 29 ZO-Ärzte; Art. 12, 14 GG 389

### 2.2.5. Unfallversicherung

Der tödliche Unfall eines **Gastarbeiters** auf der Rückfahrt vom Wohnort seiner Familie in der Türkei nach seinem Beschäftigungsort München ist ein Arbeitsunfall

Zu § 550 Abs. 3 RVO 323

Zur Frage des **JAV** für den Unfall eines 16jährigen Schülers (Querschnittslähmung)

Zu §§ 570ff. 290

Auch im Berufungsverfahren kann das LSG die **MdE** um 5 v. H. niedriger schätzen als das SG

Zu § 157 SGG; § 581 RVO 224

Zur **MdE-Bewertung** der Verletzung des linken Kleinfingers bei einer künstlerischen Lehrkraft (Klavier)

Zu § 581 Abs. 2 RVO 290

Eine Fahrt nach der **Nachtschicht** zum Wohnwagen, um dort ungestört zu schlafen, ist ein Wegeunfall (Arbeitsunfall)

Zu § 550 RVO 18

Zum Begriff des Arbeitsunfalls bei **Schülern**

Zu § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO 18

Auch für **Schüler** gelten die in der gesetzlichen Unfallversicherung allgemein anzuwendenden Grundsätze für den Versicherungsschutz auf Wegen zum Einnehmen von Mahlzeiten und zum Besorgen von Lebensmitteln, um das Essen auf der Arbeitsstätte einzunehmen.

Zu § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO 258

## 2.2.6. Rentenversicherung

Keine Verlängerung der **Antragsfrist** für deutsche Staatsangehörige, da nach Art. 3 des deutsch-israelischen SVA dies nur für den deutschen Staatsbürgern gleichgestellte Personen gilt

Zu Art. 2 § 49a AnVNG; deutsch-israelisches SVA 79

Durch eine Beschäftigung geringen Umfangs und mit niedrigem Entgelt wird der Ausfallzeit-Tatbestand der **Arbeitslosigkeit** nicht beseitigt

Zu § 1255 Abs. 7 RVO 19

Eine an den Hochschulabschluß anschließende **berufspraktische** weitere **Ausbildung** eines jungen Akademikers (hier: Theologe) läßt sich nicht als „Fachschulbesuch“ ansprechen

Zu § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG 46

Zur Frage der Prüfung der Arbeitslosigkeit von **Beamten**, die nach ihrer Pensionierung ein vorgezogenes Altersruhegeld begehren

Zu § 1248 Abs. 2 RVO 195

**Beamte**, die zugleich eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, sind von der Gewährung von Leistungen des Rentenversicherungsträgers zur medizinischen Rehabilitation ausgeschlossen

Zu § 13 Abs. 1a Satz 3 AVG 354

Zur Frage der Vormerkung von **DDR**-Beitragszeiten bei einem zunächst für die DDR nachrichtendienstlich tätigen Versicherten

Zu §§ 17, 15 FRG 356

Zur Frage, wann die Voraussetzungen für die **Erziehung** eines waisenrentenberechtigten Kindes vorliegen

Zu § 1265 Satz 2 RVO 47

Zur Gewährung der Rente, wenn der Rentenversicherungsträger versehentlich bei dem Bescheid ein falsches **Formblatt** verwendet hat

Zu § 1246 RVO 324

Zur Frage der Anerkennung einer **Haftzeit** in Frankreich als Ersatzzeit

Zu § 28 Abs. 1 Nr. 3 AVG 356

Zum Anspruch auf **Halbwaisenrente**, wenn die Kläger ihren Wohnsitz in Italien haben

Zur EG-VO 1408/71 259

Zur Berechnung der **Hinterbliebenenrente** eines verstorbenen **Pfarrers**, der von der Kirche nachversichert worden ist und für den später Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind

Zu §§ 37 c, 46 Abs. 1 Satz 4 AVG 195

Zur Versicherungspflicht einer **selbständigen Krankengymnastin**, die eine Bürohilfe (Angestellte) geringfügig beschäftigt

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 6 AVG 78

Zur Frage der **Nachversicherung** bei Ansprüchen auf Übergangsgeld nach § 37 G 131

Zu § 9 Abs. 4 AVG; § 37 G 131 323

Zur **Rückforderung** von Rente bei ausgeübter Beschäftigung mit Entgelt von über 1000 DM monatlich

Zu §§ 1248 Abs. 4, 1301 RVO 390

Maßgebend für die Beitragspflicht eines **Rehabilitationsträgers** ist allein die Tatsache, daß Übergangsgeld „gezahlt“ worden ist, unerheblich ist dagegen, ob für die Zahlung eine ausreichende rechtliche Grundlage bestanden hat

Zu § 1227 Abs. 1 Nr. 8a Buchstabe b RVO; § 26 SGB IV 78

Zur Bedeutung von erteilten Versicherungsverläufen mit **Rentenauskunft**

Zu § 1251 Abs. 1 RVO 259

Die Zeit des Einsatzes in Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der **SS** ist keine Ersatzzeit

Zu § 28 Abs. 1 Nr. 1 AVG 355

Eine Dienstleistung beim **SS**-Führungshauptamt ist keine Ersatzzeit

Zu § 28 AVG 355

Für eine **Tbc-Erkrankung** aufgrund einer Berufskrankheit ist der Träger der Unfallversicherung zuständig. Das gilt auch für stationäre Behandlungen, die aufgrund eines Tbc-Verdachts durchgeführt werden

Zu § 1244a Abs. 7 RVO 46

Zur Berechnung des **Übergangsgeldes**

Zu § 1241 Abs. 4 RVO 45

Zur Berechnung des **Übergangsgeldes** bei einem französischen Staatsangehörigen, der in Frankreich wohnt und **Grenzgänger** ist

Zu § 1241 Abs. 1 RVO 324

Der Rehabilitationsträger hat bei einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme noch 6 Wochen **Übergangsgeld** zu zahlen, höchstens jedoch bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme

Zu § 1241e Abs. 2 RVO 18

Zur Frage der anteiligen Berücksichtigung des **Urlaubsgeldes** bei Berechnung des Übergangsgeldes

Zu §§ 1241, 1241a RVO 45

Auch Vorauszahlungen bei beabsichtigter Erhöhung von Dienstbezügen, die die Grenzen von 1000 DM überschreiten, bewirken den Wegfall der **Waisenrente**. Daran ändert auch ein Verzicht des Beamtenanwärters nichts

Zu § 1267 Abs. 2 RVO 19

Als **waisenrentenberechtig**t im Sinne der Vorschrift ist jedes Kind der Witwe anzusehen, das zum Personenkreis gehört, der nach §§ 1262 Abs. 2, 1267 RVO für den Bezug einer Waisenrente in Beracht kommt

Zu § 1268 RVO 259

Keine fiktive Erfüllung der **Wartezeit** bei einem Unfall in Italien

Zu § 1252 RVO 46

### 2.2.8. Landwirtschaftliche Altershilfe

Vorzeitiges **Altersgeld** steht nur dann zu, wenn keinerlei außerlandwirtschaftliche selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird

Zu § 2 Abs. 2 GAL; § 1247 Abs. 2 Satz 1 RVO 356

Zur Bedeutung der Rahmenfrist bei der **Ausgleichsleistung** nach dem ZVALG

Zu § 12 Abs. 1 ZVALG 47

Zur Frage der Befreiung von der Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Alterskasse

Zu § 14 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a GAL 357

### 2.2.9. Arbeitsförderungsgesetz

Vorlage an das BVerfG, ob § 118a Abs. 1 AFG i. d. F. des 5. AFG-Änderungsgesetzes vom 23. 7. 1979 mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Ruhe des **Arbeitslosengeldes** bei immatrikulierten Hochschulstudenten)

Zu § 118a AFG 324

Die Verletzten-Teilrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist auf die **Arbeitslosenhilfe** anzurechnen

Zu § 11 Nr. 4 Alhi-VO 80

Zur Verhängung der **Sperrzeit** bei Lösung des Arbeitsverhältnisses und Herabsetzung der Arbeitszeit auf 19 Stunden wöchentlich durch den Arbeitnehmer

Zu § 119 Abs. 1 Nr. 2 AFG 79

### 2.2.10. Soziales Entschädigungsrecht

**Mittelbar Geschädigte** haben keinen Anspruch auf Versorgung; daher auch nicht die Ehefrau, die sich bei ihrem Ehemann, dessen Tuberkulose als Schädigungsfolge nach dem BVG anerkannt ist, angesteckt hat

Zu § 1 BVG 80

Ein **Schreibtelefon** ist ein anderes Hilfsmittel der orthopädischen Versorgung im Sinne des § 13 Abs. 1 BVG, mit dem ein tauber Beschädigter ausgestattet werden kann

Zu § 13 BVG 47

Zum **Unfall** eines Kindes, dessen Mutter sich im Gewahrsam befand und das Kind nicht ordnungsgemäß beaufsichtigen konnte

Zu §§ 4, 10 HHG; § 1 Abs. 2 Buchst. b und c BVG 195

### 2.2.11. Schwerbehindertenrecht

Zur Frage und Prüfung, wann ein Betrieb Saisonbetrieb ist

Zu § 7 Abs. 2 SchwbG 48

### 2.2.15. Kindergeld

Zum Anspruch auf Kindergeld, wenn die angestrebte Berufsausbildung mangels **Ausbildungsplatz** nicht begonnen werden konnte

Zu § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4a, § 9 Abs. 2 BKGG 81

Zur Frage der **Nachzahlung** des Kindergeldes bei einer Neuberechnung wegen Berücksichtigung von „Zählkindern“

Zu § 9 Abs. 2 BKGG 82

Zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des erhöhten Kindergeldes nach Anerkennung der Vaterschaft zu einem **nichtehelichen Kind**

Zu § 3 Abs. 3, § 9 BKGG 81

### Aktuelle Entscheidungen

Zu § 192 SGG; I § 34 Abs. 1 SGB; X § 24 SGB

Nach § 192 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht einem Beteiligten, wenn er oder sein Bevollmächtigter **durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Prozeßkosten verursacht**, die Kosten ganz oder teilweise auferlegen. Daß von dieser Regelung gelegentlich auch zu Lasten des am Rechtsstreit beteiligten gesetzlichen Sozialversicherungsträgers Gebrauch gemacht wird, zeigt ein Urteil des 8. Senats des Bayer. Landessozialgerichts in einer Streitsache, in welcher es eine Berufsgenossenschaft entgegen § 34 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) I – § 24 SGB X ab 1. 1. 1981 – unterlassen hatte, einem Rentenberechtigten vor der Entziehung seiner vorläufigen Rente angemessene Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Zur Begründung seiner nach Erörterung der Sach- und Rechtslage ergangenen Entscheidung, mit welcher der Unfallversicherungsträger u. a. zur Zahlung von 300,— DM Gerichtskosten an die Staatskasse verurteilt worden ist, führte der Senat im wesentlichen aus, daß die Beklagte trotz der angesichts einer ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 34 Abs. 1 SGB eindeutigen Sach- und Rechtslage ihren rechtswidrigen Entziehungsbescheid aufrechterhalten und so eine Streiterledigung ohne Urteil verhindert habe. Ein verständig und einsichtig handelnder Beteiligter hätte in dieser prozessualen Lage durch Aufhebung des rechtswidrigen Bescheids die Konsequenzen gezogen und damit eine Erledigung des Rechtsstreits ohne gerichtliche Entscheidung herbeigeführt. Die Beklagte sei durch den Vorsitzenden des Senats über die Sach- und Rechtslage aufgeklärt und belehrt worden. Eine vernünftige Prozeßpartei hätte hieraus die Folgerungen gezogen und von einem weiteren Aufrechterhalten des angefochtenen Bescheids abgesehen. Die Beklagte sei in der mündlichen Verhandlung durch einen rechtskundigen Beidiensteten vertreten gewesen, so daß davon auszugehen sei, daß dieser die erforderliche Einsicht in die Sach- und Rechtslage besessen und wider bessere

Einsicht gehandelt habe. Wenn trotzdem der angefochtene Bescheid aufrechterhalten worden sei, so stelle dieses prozessuale Verhalten ein so hohes Maß an Mutwillen dar, daß der Beklagten, die für den Mutwillen ihres Bediensteten eintreten müsse, dem Gericht dadurch entstandene Kosten aufzuerlegen gewesen seien. Bezüglich der Entscheidung über die Höhe der auferlegten Mutwillenskosten – es handle sich dabei um einen Schadensersatzanspruch – sei zu berücksichtigten gewesen, daß unnötige Gerichtshaltungskosten hinsichtlich Beratung, Verkündung und schriftlicher Abfassung des Urteils entstanden seien (Bayer. LSG, 53 Urteil vom 28. 9. 1982 – Az: L 8/U 194/81 –).

Zu § 166 b AFG

Nach § 166 b **Arbeitsförderungsgesetz** (AFG) hat sich die Bundesanstalt für Arbeit an Beiträgen des Empfängers von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld u. a. zu Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen dann zu beteiligen, wenn dessen Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) oder nach Art. 2 § 1 Abs. 5 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) nicht unterbrochen wird. Dies gilt nach einer Entscheidung des 9. Senats des Bayer. Landessozialgerichts nicht für Empfänger von Übergangsgeld. Der Erhalt von **Übergangsgeld** sei **nicht einfach dem Bezug von Unterhaltsgeld gleichzusetzen**. Der Wortlaut des § 166 b AFG stelle auf den Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld ab. Für Bezieher von Übergangsgeld fehle eine derartige Regelung.

### 3. Zum Zeitgeschehen

25, 54, 87, 201, 231, 265, 297, 328, 359, 397

### 4. Aus der Arbeit des Gesetzgebers

266, 267, 333, 334

### 5. Für Sie gelesen

26, 57, 89, 237, 268, 298, 334, 362, 398

### 6. Zeitschriftenschau

29, 60, 93, 204, 238, 271, 302, 336, 367, 399

### 7. Stichwörterverzeichnis

#### A

##### Alkohol

Arbeitsrechtliche Probleme des -s 211

##### Altersgrenze

Blüm will flexible – weiter senken 25

##### Alterssicherung

– immer teurer 332

##### Altersruhegeld

Das Arbeitslosen- – 141

##### Anpassung

Die Auswirkungen des Gesetzes über die – der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1982 (RAG 82) auf den Krankengeldanspruch 314

##### AOK

Blüm erkennt Leistungen der – an 55

– Beiträge ruhen weiter 360

##### Arbeitslose

Das -n-Altersruhegeld 141

Was – kosten 232

– als Krankheitsrisiko 360

##### Arbeitslosigkeit

Jugend- in der Bundesrepublik Deutschland 1980–1983 237

##### Arbeitsunfähigkeit

Analyse der -s- und Krankenhausfälle 1981 im Bereich der Ortskrankenkassen 307

##### Arbeitszeitgesetz

Entwurf eines -es 267

##### Arzneimittel

– von der Mehrwertsteuer befreien 298

Rascher Preisanstieg für – 88

##### Ausbildungsförderung

– durch die Bundesanstalt für Arbeit 375

##### Ausländer

Die sozialrechtliche Stellung der – in der Bundesrepublik Deutschland 72

#### B

##### BAFÖG

Die – -Empfänger 56

##### Behinderte

Touristik und Behinderung – – und Reiseveranstalter an einen Tisch 88

##### Beiträge

Fast 50 Krankenkassen senken die – 55

Sinkende – bei vielen Ortskrankenkassen 329

##### Beratungsanspruch

Der – im Sozialrecht 156

##### Betriebshilfe

– oder Wochengeld für Mütter aus der Krankenversicherung der Selbständigen in Österreich 246

##### Bürgerliches Gesetzbuch

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des -es 333

##### Bundshaushalt

– 1984 (Entwurf) 333

**C****Contergan-Rente**

Angespartes Vermögen aus einer – und der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe 311

**D****Deutsche Mark**

35 Jahre – 267

**E****EG-Agrarmarkt**

–: Die Last der Fülle 268

**F****Frankreich**

–: Leiharbeiter sind keine Sklaven 15  
Die neue Alterssicherung in – 352

**Freiberuflichkeit**

Freie Berufe im Spannungsfeld zwischen – und Sozialstaat 102

**G****Gehalt**

Lohn- und -sentwicklung im ersten Halbjahr 1983 297

**Gleichberechtigung**

Der Weg zur – 248

**Gesamtvergütung**

Empfehlung zur Veränderung der – der Ärzte 202

**H****Häuslicher Bereich**

Die Auswirkungen eines nicht dauerhaften tatsächlichen Aufenthalts im – auf den Pflegegeldanspruch nach § 69 Abs. 3 BSHG 383

**Hausgrundstück**

Sozialhilfe: Neuregelung der Vorschriften über den Einsatz des kleinen -s 331

**Haushaltsbegleitgesetz**

– gefährdet Kostendämpfung 330

**Herstellungsanspruch**

Sozialrechtlicher – auf Berufsschadensausgleich als Voraussetzung der Witwenbeihilfe 42

**I****Investitionen**

– aus dem Keller 361

**K****Kassenärztliche Vereinigung**

Die Entwicklung der Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkassen und -en 148

**Konjunktur**

Berg- und Talfahrt der – 1950–1983 89  
– auf dem Wege der Besserung 398

**Konjunkturflaute**

– bringt Finanzsorgen 26

**Konzertierte Aktion**

– tagte 201

**Kostendämpfung**

Haushaltsbegleitgesetz gefährdet – 330

**Krankengeld**

Die Auswirkungen des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1982 (RAG 82) auf den -anspruch 314

**Krankenkasse**

Zu den Rechtsbeziehungen der gesetzlichen – zu Drittleistern (Verwaltungshelfern) 36

Die Entwicklung der Rechtsbeziehungen zwischen -n und Kassenärztlichen Vereinigungen 148

Die Erstattungspflicht der -n 339

**Krankenstand**

Krise und – 89

**Krankenversicherung**

– und Sozialhilfe – ein Leistungsvergleich 186

**Künstlersozialversicherungsgesetz**

Das – 192

**Kuren**

Notwendige – nicht verschleppen 359

**KvDR**

Neuregelung der -Finanzierung zum 1. 1. 1983 1

**L****Lohn**

– -und Gehaltsentwicklung im ersten Halbjahr 1983 297

**M****Medizin**

Frankreichs – auf neuen Wegen? 190

**Medizinalpolitische**

Eine – Grundrechtsthese (Art. 2 Abs. 2 S. 1, 3 GG) 99

**Mietlast**

Wie hoch ist die –? 57

**Mutterschaftsgeld**

Bezug von – im Jahre 1982 233

**O****Österreich**

Neuregelung in der -ischen Sozialversicherung 386

**P**

**Personalkosten**

– sind weiter gestiegen 329

**Pflegegeld**

Die Auswirkungen eines nicht dauerhaften tatsächlichen Aufenthalts im häuslichen Bereich auf den -anspruch nach § 69 Abs. 3 BSHG 383

**Pflegekindschaft**

– im Neubürgerlichen Recht : Neuordnung 331

**Pflegerisiko**

Neuregelung des -s 232

**Pflegesatzverfahren**

Das – nach dem KHG '82 243

**Pflegeversicherung**

Pflegebedürftigkeit: Absicherung durch eine – 203

**Pharmapreise**

– bedrohen die Kostendämpfung 360  
– steigen wieder 397

**Präklusion**

– und Rechtskraftwirkung beim Grundurteil im Sozialgerichtlichen Verfahren 275

**R**

**Rechtskraftwirkung**

Präklusion und – beim Grundurteil im sozialgerichtlichen Verfahren 275

**Regreßausschluß**

Die Bedeutung des -sses in § 67 II VVG und der Anwendungsbereich des § 116 VI SGB X 107

**Renten**

Das hin und her bei den – 237

**Rentenkasse**

Das Loch in der – 232

**Rentenreform '84**

Zur – 234

**Rentenversicherung**

– im Konsens der Parteien konsolidieren 87

**Rezession**

Auswirkungen von – und Unterbeschäftigung auf die Finanzierung und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung 159

**Rollstuhlfahrer**

Benutzung von Fernzügen der Deutschen Bundesbahn durch – 265

**S**

**Sachbezüge**

– 1983 33  
– 1984 371

**Sachleistungsprinzip**

Wettbewerbliche Grenzen der Selbstabgabe und – der gesetzlichen Krankenversicherung 132

**Selbstabgabe**

Wettbewerbliche Grenzen der – und Sachleistungsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung 132

**Selbstbeteiligung**

– in der gesetzlichen Krankenversicherung 203

**Soldatenversorgung**

Zwei Überleitungsvorschriften im -srecht 247

**Sonderzahlungen**

Gegen Beitragspflicht für – 360

**Sozial**

Die -e Last 56

**Soziale Sicherheit**

Aktuelle Fragen des Rechts der – und des Verwaltungsprozeßrechts de lege lata und de lege ferenda 11

**Sozialgesetzbuch**

Die §§ 51–54 –, Erstes Buch 345

**Sozialhilfe**

-niveau: Verhältnis zum Arbeitnehmereinkommen 87

Krankenversicherung und –  
Ein Leistungsvergleich 186

Aufgedrängte Leistungen der –? Zur Frage, auf wessen Willen bei der Leistung der Sozialhilfe abzustellen ist 216

Angespartes Vermögen aus der „Contergan-Rente“ und die Grundsätze der Subsidiarität der – 311

**Sozialpolitik**

Sozialrecht, –, soziale Verantwortung. Zu den geltenden Grundlagen unserer Sozialversicherung 179

– mit Perspektiven 234

**Sozialrecht**

Der Beratungsanspruch im – 156

Verschulden im – 171

–, Sozialpolitik, soziale Verantwortung – zu den geistigen Grundlagen unserer Sozialversicherung 179

**Sozialstaat**

Freie Berufe im Spannungsfeld zwischen Freiberuflichkeit und – 102

**Sozialversicherung**

Die roten Zahlen der französischen – 322

Neuregelung in der österreichischen – 386

**Subventionen**

– schwer zu bremsen 362

**Sch****Schulden**

Bonn tritt die -Bremsen 332

**Schwerverletztenzulage**

-n in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für Unternehmer sowie deren Ehegatten und die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen 128

**St****Staatsschulden**

Wachstum der – 232

**Strafvollzugsgesetz**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des -es 333

**T****Teilhaberente**

– mit Einkommensanrechnungs-Lösungsvorschlag für die 84er Reform 328

**Transportkosten**

Die Erstattungspflicht der Krankenkassen von – im Rettungswesen gem. § 194 RVO 339

**Transportmittel**

Der Arzt bestimmt das – 397

**U****Unterbeschäftigung**

Auswirkungen von Rezession und – auf die Finanzierung und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung 159

**Unterhaltsrenten**

– für Minderjährige: DV widerspricht einer Anpassungsverschiebung auf 1985 331

**V****Verschulden**

– im Sozialrecht 171

**Vertrauensärztlicher Dienst**

Inanspruchnahme des -es durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung? 115

**Verwaltungsgerichtsordnung**

Entwurf einer – 266

**Verwaltungsprozeßrecht**

Aktuelle Frage des Rechts der sozialen Sicherheit und des – de lege lata und le lege ferenda 11

**W****Wachstum**

Der erste -trieb 361

**Witwenbeihilfe**

Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch auf Berufsschadensausgleich als Voraussetzung der – 42

**Witwerpension**

Die neue österreichische – 219

**Wochengeld**

Betriebshilfe oder – für Mütter aus der Krankenversicherung der Selbständigen in Österreich 246

**Wohlfahrtsstaat**

Zur Krise des -s 121

**Z****Zumutbarkeit**

Der Begriff der „-“ im Wandel der Rechtsauffassungen vom AVAVG 1927 bis zum AFKG 1982 65

- Verbesserung des sozialen Schutzes im allgemeinen
- Überalterung der Bevölkerung und dadurch bedingte Veränderung der Renten- und Morbiditätsstruktur
- Fortschritte der Medizin und dadurch bedingte kostspieligere Versorgung
- Mehrbelastung durch Veränderung der Wirtschafts- und Industriestruktur (Umwelt und Unfallgefährdung).

Ausgehend von dieser Tatbestandsanalyse werden Möglichkeiten von Reformen im sozialen Bereich angesprochen. Die Vorstellungen über Kontrollen in der Angebots- und in der Nachfrageseite des Gesundheitswesens münden in der Forderung, eine Bedarfsplanung im Gesundheitswesen müsse zur allgemeinen Regel werden. Die mit dieser globalen Aussage verbundenen Bedenken, die sich auf eine weitgehende Bürokratisierung und Zentralisierung des Gesundheitswesens richten, werden zuerst durch konkrete Hinweise hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen. Hier wird u. a. die Prävention mit Unfallverhütung und Berufskrankheitenbekämpfung erwähnt.

In den Bereich dieser Überlegungen fällt auch die Forderung, die Anpassungskriterien der sozialen Leistungen an die wirtschaftliche Entwicklung zu überprüfen. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Gedanken einer Stärkung der Effizienz des sozialen Entschädigungssystems gewidmet. Größere Transparenz und mehr Flexibilität sind die verwaltungstechnischen Mittel, die zu diesem Ziel führen sollen.

Betrachten wir die hier dargestellte Entwicklung der deutschen Unfallversicherung unter diesen Aspekten, so bestätigen unsere Erfolge, daß wir bisher auf dem richtigen Weg waren.

Anschrift des Verfassers:  
Langwartweg 103, 5300 Bonn 1

## Verschulden im Sozialrecht

- Eine Skizze -

Von Prof. Dr. Hans F. Zacher, München

### I. Vorbemerkungen

Zu den wissenschaftlichen Verdiensten Viktor Weidners zählt es, immer wieder daran erinnert zu haben, welchen Nutzen die Gedankenwelt des Privatrechts für die Dogmatik des Sozialrechts haben kann. Deshalb sei ihm in diesem Rahmen ein kleiner Versuch gewidmet, zur Klärung der Stellung beizutragen, die eine klassische Kategorie auch des Privatrechts, wie das Verschulden sie darstellt, im Sozialrecht einnimmt. Die Frage nach der Stellung des Verschuldens im Sozialrecht ist nicht neu<sup>1</sup>. Aber sie ist von neuer

1 Wolfgang Gitter, Die Relevanz subjektiven Verhaltens des Leistungsberechtigten für den Leistungsanspruch, in: Tomandl (Hrsg.), Wiener Beiträge zum Arbeits- und Sozialrecht; Sozialversicherung: Grenzen der Leistungs-

Aktualität<sup>2</sup>. Diese neue Aktualität hat zwei Gründe. Der eine Grund liegt in den Fortschritten, welche die Dogmatik des Sozialrechts in den letzten Jahrzehnten gemacht hat. Diese Entwicklung drängt in immer mehr grundsätzlichen dogmatischen Fragen zu neuer Klärung. Der andere Grund liegt in dem neu erwachten kritischen Bewußtsein, daß Sozialleistungen zu leicht dadurch ausgelöst werden können, daß die Notlage, die auszugleichen sie bestimmt sind, vom endlichen Adressaten der Leistung willkürlich herbeigeführt oder doch pflichtwidrig nicht verhindert wurde. Das Stichwort „Selbstverantwortung“<sup>3</sup> gehört auf diese Weise ebenso in den Umkreis des Themas „Verschulden im Sozialrecht“ wie das Stichwort „Mißbrauch von Sozialleistungen“<sup>4</sup>.

Die nachfolgenden Überlegungen können nur ein knapper Bericht des Verfassers über die Gedanken sein, die er sich gemacht hat, um den Fragen nach der Rolle des Verschuldens im Sozialrecht eine erste Ordnung zu geben. Die Zeit, die ihm zwischen der Aufforderung, an diesem Heft mitzuwirken, und dem Termin, der ihm gesetzt war, den Beitrag abzuliefern, blieb, reichte nicht aus, mehr zu tun, als den gegebenen Vorrat an eigenen Ideen für eine Systematik des Themas „Verschulden im Sozialrecht“ zu Papier zu bringen - insbesondere nicht dazu, das Eigene mit dem Ideenvorrat verschuldens- und sozialrechtsdogmatischer Literatur in Verbindung zu bringen.

### II. Einige Grundmuster

#### 1. Die „normale“ Rolle des Verschuldens im Recht

Verschulden hat in unserer Rechtsordnung vor allem zwei Funktionen, die beide damit gekennzeichnet werden können, daß sie die Zurechnung von Nachteilen gleichermaßen begrenzen wie rechtfertigen. Das eine Mal geht es darum, daß eine Handlung als verboten vorgeworfen und des Verschuldens des Handelns

pflicht, Wien 1975, S. 27 ff.; Ludwig Schnorr von Carolsfeld, Über die Verkürzung von Leistungsansprüchen aus der Sozialversicherung wegen des Verhaltens Versicherter, in: Festschrift für Horst Schieckel, Percha 1978, S. 261 ff.; Georg Wannagat, Das Verschulden im Privat- und Sozialversicherungsrecht, 2. Teil (Das Verschulden im Sozialversicherungsrecht), in: Zentralblatt f. Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung 1970, S. 65 ff.; ders., Der Verschuldensbegriff im Recht der sozialen Sicherheit, in: Polska Akademia Nauk, Actes du VIIIème Congrès international de droit du travail et de la sécurité sociale, Bd. 2, Warschau 1970, S. 309 ff. Ältere Nachweise s. bei den Zitierten.

2 S. zuletzt etwa Walther Ecker, Das schadensstiftende Verschulden gegen sich selbst und die soziale Sicherung, in: „Selbstverantwortung in der Solidargemeinschaft. Das Recht der sozialen Sicherung und der Verantwortungswille des Bürgers“ mit Beiträgen von Hans Braun u. a., 1981, S. 55 ff.; Traugott Wulforst, Leistungssteigerndes Verhalten der Berechtigten im Sozialrecht, Vierteljahresschrift für Sozialrecht Bd. 10 (1982), S. 1 ff. - Demnächst weit ausgreifend auch die Dissertation von Michael Faude, Selbstverantwortung und Solidarverantwortung im Sozialrecht - Strukturen und Funktionen der sozialrechtlichen Relevanz des Selbstverschuldens des Leistungsberechtigten (im Druck).

3 S. dazu noch einmal die Schrift „Selbstverantwortung in der Solidargemeinschaft“ (Anm. 2). Bezeichnend auch der Titel der Dissertation von Faude (Anm. 2).

4 S. dazu etwa Eberhard Eichenhofer, Mißbrauch von Sozialleistungen, Die Sozialgerichtsbarkeit, 29. Jg. (1982), S. 137 ff.

den wegen mit einer Strafe oder einem ähnlichen Nachteil geahndet wird. Das ist im wesentlichen der strafrechtliche Ort des Verschuldens. Das *andere Mal* geht es darum, daß fremde Schäden dem zugerechnet werden, der sie schuldhaft verursacht hat. Das ist im wesentlichen der delikts- und haftungsrechtliche – in der Regel privatrechtliche, aber auch öffentlichrechtliche – Ort des Verschuldens.

Das Verschulden hat im Sozialrecht mit beiden Funktionen zu tun. Auch im Sozialrecht gibt es Handlungen, die als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit *Strafen und Bußen* geahndet werden, wenn die Handlung als schuldhaft vorwerfbar ist<sup>5</sup>. Hinsichtlich der Funktion der *Schadenszurechnung* aber kommt es im Sozialrecht zu beträchtlichen Komplikationen – ja im Prinzip zur Verkehrung jenes Prinzips, das mit der Haftung für den schuldhaft deliktisch verursachten Schaden verwirklicht ist: Schaden, der kraft Sozialrechts übernommen wird, muß nicht verschuldet sein; wer Schaden kraft Sozialrechts übernimmt, hat ihn im Regelfall nicht verschuldet; und endlich muß es nicht Schaden sein, was zu sozialrechtlichen Leistungen führt. Diese Komplikationen bilden den eigentlichen Gegenstand der folgenden Überlegungen.

## 2. Fremdzurechnung von Risiken und Chancen kraft Solidarität oder Verlaufsverantwortung

Unsere Rechtsordnung geht von der *Regel* aus, daß jeder sowohl die Risiken seines Schicksals als auch die Folgen seines eigenen Handelns selbst zu tragen hat. Die Pandektisten haben das einprägsam formuliert: „casum sentit dominus“. Assoziiert man damit zunächst die Verschlechterung, den Schaden, so zeigt genaueres Zusehen, daß die Regel für die Chancen der Entfaltung noch deutlicher gilt. Chancen haben und gebrauchen ist Schicksal und Verantwortung des einzelnen. Die *Zurechnung an einen anderen* ist die *Ausnahme*.

Für die Ausnahme gibt es *zwei* elementare *Rechtfertigungen*. Die eine heißt *Solidarität*. Das klassische zivilrechtliche Beispiel ist die Unterhaltspflicht des Familienrechts. Sie umschließt besonders deutlich die Fremdzurechnung nicht nur von Risiken, sondern auch von Chancen. Solidarität kann auch gewillkürt sein. Die Privatversicherung ist das Grundmuster einer solchen, auf Gefahrenabwehr konzentrierten Solidarität (der Versichertengemeinschaft). Die andere Rechtfertigung heißt *Schadensersatzpflicht* – Zurechnung des Schadens an einen anderen, dem eine besondere Verantwortung gerade für diesen Schaden zukommt (wofür hier einmal das Kürzel „Verlaufsverantwortung“ eingeführt sei). Sie meint nur den Schaden, das Negative, die Chance dagegen nur, wenn ihre (Zer-)Störung als Schaden negativ greifbar wird. Diese Zurechnung des Schadens an einen anderen setzt im allgemeinen drei Elemente voraus: Kausalität, Rechtswidrigkeit (Pflichtverletzung) und Verschulden. Das Verschuldenselement kann verkümmern (z. B. bei der Gefährdungshaftung). Auch die anderen Elemente variieren. Aber das Prinzip ist gleichwohl evident.

Das Gegenüber von Regel und Ausnahme hat etwas mit der Korrespondenz Selbstbestimmung und Selbsttragung zu tun. Selbstbestimmung und Selbst-

tragung von Risiken und Chancen hängen ebenso zusammen wie Fremdzurechnung und Fremdbestimmung. Der Fremdzurechnung von Schäden im Wege des Schadensersatzes liegt – gewiß mehr oder weniger klar – die Fremdbestimmung des Schicksals des Betroffenen durch den zugrunde, der für den Schaden verantwortlich ist. Auf ganz andere Weise verbinden sich Fremdzurechnung von Risiken und Chancen einerseits und Fremdbestimmung andererseits in Solidarverbänden. Fremdbestimmung und Fremdzurechnung haben Distanz voneinander. Die Fremdzurechnung des familiären Unterhalts hängt nur ganz ausnahmsweise mit der Fremdbestimmung kraft Familienrechts oder kraft faktischer familiärer Verhältnisse zusammen. Die Fremdzurechnung in Solidargemeinschaften geht auch nicht nur mit Fremdbestimmung einher. Sie schafft auch Spielräume. Der Solidarverband vermittelt Chancen und er trägt die Risiken auch des selbstbestimmten Handelns mit. Solidarverbände sind auf diese Weise ebenso Medien der Einbindung wie der Emanzipation. Und der darin liegende Konflikt kann sich gerade dann äußern, wenn es um die Vermittlung von Chancen und die Tragung von Schäden geht.

## 3. Das Sozialrecht als Medium der Fremdzurechnung von Risiken und Chancen

### a) Die Dominanz der Solidarität – die Technik der Kausalität

Das Sozialrecht – hier immer im Sinne von *Sozialleistungsrecht* verstanden<sup>6</sup> – hat mit beiden Ausnahmen von der Selbstzurechnung von Risiken und Chancen zu tun. Neben der herkömmlichen, primär zivilrechtlichen Fremdzurechnung kraft Solidarität etabliert es konkurrierende Solidaritäts-Einheiten (etwa der Sozialversicherung). Oder es konkretisiert die Solidarität gegebener, allgemeiner Verbände (Gemeinden, Staat). Und neben die Fremdzurechnung kraft Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden werden (z. B. im sozialen Entschädigungsrecht) Prinzipien der Fremdzurechnung gestellt, denen Kausalität und Verantwortung genügen. Sie sind – wie könnten sie sonst so weitgehend auf die Elemente der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens verzichten – letztlich ebenfalls aus der Solidarität zu erklären. Aber die Solidarität, die hier über Tatbestände der Kausalität, der Gefährdung, der gesteigerten Verantwortung relevant wird, verbindet diese sozialrechtliche Zurechnung doch mit jenen Techniken der Fremdzurechnung, wie wir sie – gleich und ähnlich – vom Schadensersatz her kennen.

Auch und gerade im Sozialrecht ist der befreiende, emanzipatorische Zweck dieser Konkretisierung (Regulierung, Instrumentalisierung) von Solidarität von vorneherein in Rechnung zu stellen. Eine Kranken- oder Invalidenversicherung nur für den Fall *unvermeidlicher* Erkrankung oder Invalidität macht nicht sozial „sicher“. Somit tritt a priori das Spannungsverhältnis auf, daß mehr soziale Sicherheit mehr Fremdzurechnung auch der Folgen *eigenen* Verhaltens bedeutet.

6 S. dazu Hans F. Zacher, Zur Anatomie des Sozialrechts, Die Sozialgerichtsbarkeit, 29. Jg. (1982), S. 329 ff., insbes. S. 331.

b) *Die Fremdzurechnung von Risiken und Chancen und die Typik des Sozialrechts*

Um diese Zusammenhänge zu verdeutlichen, muß genauer spezifiziert werden, wie die Fremdzurechnung von Risiken und Chancen im Sozialrecht geschieht<sup>7</sup>.

- Sie geschieht durch *Vorsorge* (insbesondere Sozialversicherung) gegen bestimmte typische (im Kern: versicherbare) Lebensrisiken.
- Sie geschieht durch *soziale Entschädigung* (z. B. Kriegsopferversorgung), wenn das Gemeinwesen einen Schaden verantwortet (insbesondere als Sonderopfer für das Gemeinwesen).
- Sie geschieht durch *besondere Hilfs- und Förderungssysteme*, wenn das Gemeinwesen (z. B. durch Ausbildungsförderung, Berufsförderung) mehr und gleiche Chancen vermitteln oder zusätzlich (z. B. durch Kindergeld, Wohngeld usw.) auch Belastungen kompensieren will.
- Und sie geschieht durch das allgemeine Hilfs- und Förderungssystem *Sozialhilfe*, wenn elementare Not nicht anders vermieden oder elementare Chancengleichheit nicht anders hergestellt wird.

Geht man von der *privatrechtlichen Formel* aus, daß man die Risiken und Chancen von *Schicksal und Selbstbestimmung selbst zu tragen* hat, während Fremdbestimmung auch Fremdzurechnung eröffnen kann, so stellen sich die *sozialrechtlichen Überlagerungen* wie folgt dar:

- *Vorsorge* wälzt Schicksal auf spezifische Solidargemeinschaften gemeinsamer Vorsorge (oder bei dienstrechtlicher Vorsorge: auf den „Dienstherrn“) ab und vermindert, indem Schicksal und Selbstbestimmung nicht voneinander getrennt werden können, auch die Risiken der Selbstbestimmung. Sie weitet die realen Spielräume der Selbstbestimmung.
- Andere, vorfindliche Solidarverbände (Ehe, Familie) werden in diese „künstlichen“ Solidarverbände mit einbezogen und mit entlastet (Familienhilfe in der Krankenversicherung, Hinterbliebenensicherung usw.). Konkurriert Fremdverantwortung mit diesem Eintreten, so kann die Solidargemeinschaft auf den Verantwortlichen zurückgreifen (zentrales Beispiel: § 1542 RVO).
- *Soziale Entschädigung* übernimmt Schäden aus Fremdbestimmung oder (kraft rechtlicher Wertung) analoger Fremdverantwortung (z. B. im Fall von Verbrechenopfern). Sie ist der Fremdzurechnung kraft Delikts am nächsten verwandt. Gleichwohl läßt die konstitutive Bedeutung, die der Entscheidung des Gesetzgebers über die Übernahme und die Gestaltung der Verantwortung zukommt (s. § 5 SGB-AT), den Solidaritätscharakter auch hier erkennen: das verantwortliche Gemeinwesen haftet den betroffenen Mitgliedern aus spezifisch aktualisierter Solidarität. Das emanzipatorische Element hat hier besondere Züge: soziales Entschädigungsrecht „befreit“ zur Opferbereitschaft, zum Einsatz. In der „Friedensgesellschaft“

<sup>7</sup> S. hierzu ergänzend Hans F. Zacher, Einführung in das Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1983, S. 20 ff.; ders., Zur Anatomie des Sozialrechts (Anm. 6), insbes. S. 333 ff.

wird dies besonders auch in der analogen „unechten“ Unfallversicherung (für Lebensretter, Rettungsdienste usw.) deutlich. Konkurrenzen mit Schadensersatzforderungen werden durch die Möglichkeit des Rückgriffs geregelt (§ 81 a BVG, § 5 OEG).

- Einen besonderen Mischfall von Vorsorge und sozialer Entschädigung stellt die „echte“ *Unfallversicherung* dar. Die Schadensübernahme aus der Fremdbestimmung oder doch aus Fremdverantwortung stellt sie an die Seite der sozialen Entschädigung. Doch bilden die so von ihrer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit befreiten Unternehmer in den Berufsgenossenschaften Solidarverbände mit Vorsorge-(Sozialversicherungs-)Charakter, denen gegen Schadensersatzpflichtige auch der Rückgriff nach § 1542 RVO zusteht. Doch bleibt nicht nur die Konkurrenz mit Dritthaftenden, sondern auch die Konkurrenz mit der „Haftung der Enthalteten“ (Unternehmer usw.) vital (§§ 636 ff., 640 ff. RVO).
- Besondere *Hilfs- und Förderungssysteme* verändern, indem sie schicksalhafte Nachteile mildern, Schicksal, und erweitern, indem sie gleiche Handlungschancen vermitteln und die nachteiligen Konsequenzen selbstbestimmten Handelns abschwächen, die Möglichkeiten selbstbestimmten Handelns. Der Solidarverband ist hier zumeist das allgemeine Gemeinwesen (Staat, Kommunen). Ausnahmsweise werden besondere Institutionen gebildet (Bundesanstalt für Arbeit).

Vorfindliche Solidaritätsverbände werden durch solche Systeme grundsätzlich entlastet (s. z. B. Kindergeld), oft aber nur subsidiär, d. h. nach angemessener Erschöpfung eigener Möglichkeiten (z. B. Ausbildungsförderung, Wohngeld).

Die Konkurrenz mit deliktischen und quasi-deliktischen Fremdverantwortlichkeiten für die eventuell kompensierten Nachteile unterliegt einer zu differenzierten Beurteilung, als daß sie hier skizziert werden könnte.

- Das allgemeine Hilfs- und Förderungssystem der *Sozialhilfe* – eine wesentliche Funktion der elementaren, bürgernahen Gemeinwesen (Kommunen) – ergänzt, indem es sich gegen den aktuellen Zustand von Not und elementarer Ungleichheit der Chancen wendet, alle anderen – privat- und öffentlich-rechtlichen – Systeme der Fremdzurechnung von Nachteilen und der Vermittlung von Chancen: sei es, daß keiner zuständig ist, das konkrete Defizit zu beheben; sei es, daß zwar andere Systeme dazu bestimmt sind, im konkreten Fall diese Aufgabe aber nicht (rechtzeitig) erfüllen. Dem entsprechen die komplexe Subsidiarität der Sozialhilfe (§ 2 BSHG) und die Vielfalt der Rückgriffsnormen (s. z. B. §§ 90 ff. BSHG, §§ 1531 ff. RVO).

c) *Fremdzurechnung von Risiken kraft Sozialrechts: die Grundsätze*

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das Sozialrecht nicht nur die Regel der *Fremdzurechnung von fremdbestimmt entstandenem Schaden* aufgreift (soziales Entschädigungsrecht, Unfallversicherung), sondern durch die „*Externalisierung*“ von *Schicksal und die Ausweitung der Möglichkeiten selbstbestimmten Handelns zu Lasten von öffentlichen Solidarge-*

*meinschaften*<sup>8</sup> auch die Härte der zivilrechtlichen Alternative der Selbstzurechnung von Schicksal und selbstbestimmtem Handeln von (rechtswidrig oder schuldhaft verursachtem oder analog) fremd zu verantwortendem Schaden andererseits weit über das hinaus „aufweicht“, was privatrechtsimmanent vom Solidarverband der Familie geleistet werden kann. Dabei finden Voraussetzungen und Inhalte dieser Fremdzurechnung schicksalhaft und/oder selbstbestimmt erwachsener Belastungen ihre erste Prägung durch die Eigenarten von Vorsorge, sozialer Entschädigung, besonderen Hilfs- und Förderungssystemen und Sozialhilfe.

### III. Die Verantwortung des Leistungsadressaten für den Eintritt des Leistungsfalles als Grenze sozialrechtlicher Solidarität und Fremdzurechnung – das Zentralproblem des Verschuldens im Sozialrecht

#### 1. Das Gleichgewicht von Fremdzurechnung und Selbstverantwortung

##### a) Gründe und Grenzen der Fremdzurechnung

Rekapitulieren wir an dieser Stelle. (1) Ausgangspunkt sind die Grundregeln der Individualität von Risiken und Chancen und der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung. Schäden belasten den, den sie treffen. Chancen hat, wer sie hat; und wie er sie gebraucht, ist seine Sache. (2) Davon kennt das Recht im allgemeinen zwei elementare Ausnahmen: (a) die Solidarverbände (Archetyp: Familie, Kunsttyp: Versicherungsgemeinschaft), die (je nachdem: Chancen und) Risiken teilen; und (b) die Fremdzurechnung von Lasten wegen spezifischer (im deliktischen Grundtyp in der Dreiheit Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden manifestierter) Fremdverantwortung für Schäden. (3) Komplementär hierzu externalisiert das Sozialrecht (genauer: das Sozialleistungsrecht) die Verantwortung für Chancen und Risiken auf vorfindliche (Gemeinden, Gemeindeverbände, Staat) oder spezifisch eingerichtete (Sozialversicherungsträger) öffentliche Solidarverbände hin.

Immer aber, wenn andere (einzelne oder eine Allgemeinheit) auf solche Weise in ein individuelles Schicksal „hineingezogen“ werden, entstehen *zwei elementare Probleme*. Das *eine* ist dem bisher angesprochenen Zusammenhang immanent: das Gleichgewicht der Gründe und Grenzen zwischen der Entlastung des Geschützten und der Belastung anderer (einzelner oder einer Allgemeinheit). Das *andere Problem transzendiert diesen Zusammenhang*: die Harmonie jener Verlagerung mit dem Ganzen der Rechtsordnung.

##### b) Insbesondere das Gleichgewicht von Gründen und Grenzen der Fremdzurechnung

Das Gleichgewichtsproblem ist überaus komplex. Es umfaßt die Fragen nach der richtigen Begrenzung (des Unterhalts, des Schadensersatzes, der Sozialleistungsansprüche usw.), nach der Zumutbarkeit und Angemessenheit eigener Vorleistungen des Geschützten (z. B. Beiträge) usw. Wie immer aber auch

sonst dieses Gleichgewicht angestrebt und erhalten wird, so kann eine Frage nicht unbeantwortet bleiben: wo liegen die *Grenzen, die dem Verhalten des Geschützten gesteckt sind*, um den anderen (die Allgemeinheit) vor einer unangemessenen Inanspruchnahme zu schützen; die Grenzen jenseits derer er andere nicht in Anspruch nehmen kann?

Diese Frage kann aus zwei ganz verschiedenen „Ecken“ heraus gestellt werden. Verdeutlichen wir das zunächst wieder an den *Grundmustern des Privatrechts*. (1) Die eine „Ecke“ ist die der *Solidarität*. Solidarität ist nicht einseitig. Auch der Geschützte schuldet Solidarität. Dem entspricht die Frage: wieviel „Unsolidarität“ führt zum Verlust der Ansprüche gegen die Solidargemeinschaft? Wer selbst seine Unterhaltspflicht gegen den, den er in Anspruch nimmt, verletzt hat, oder wer sich ihm gegenüber verfehlt hat, hat einen nach Billigkeit geminderten oder keinen Anspruch auf Unterhalt und kann für diesen Ausfall auch andere Unterhaltspflichtige nicht in Anspruch nehmen (§ 1611 Abs. 1 und 3 BGB). (2) Die andere „Ecke“ ist die der *Verantwortung für den konkreten Hergang*. Auch Verlaufsverantwortung ist nicht einseitig. Mitverschulden kann den Schadensersatz mindern (§ 254 BGB). Ist der Verpflichtete a priori nicht durch das Kriterium des Verschuldens geschützt, so genügt möglicherweise auch die Kausalität des Verhaltens des Geschädigten, um den Schadensersatz auszuschließen (z. B. § 1 HPfIG, § 7 StVG). (3) Was so aus verschiedenen „Ecken“ kommt, mag sich auch treffen. Zielt die Solidarität nämlich auf die Entlastung vom Zufälligen, so ist der vom Geschädigten vorsätzlich bewirkte Schaden, weil nicht mehr zufällig, davon ausgeschlossen (§ 61 VVG). Aber noch weitergehend kann gerade die *Solidarität selbst spezifische Verantwortlichkeiten für den Verlauf begründen*, deren Verfehlung auch die Entlastung ausschließt (§§ 61, 62 VVG). So selbst das Familienrecht: „Ist der Unterhaltsberechtigte durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden“, so hat der Verpflichtete nach Billigkeit einen geminderten oder keinen Unterhalt zu leisten (§ 1611 Abs. 1 BGB).

Konzentrieren wir das Gesagte, so kommen wir auf drei Kriterien, nach denen das Verhalten des Geschützten die Entlastung hindert: (1) die personale Solidarität des Geschützten, (2) die Verlaufsverantwortung des Geschützten und (3) die sachliche Solidarität des Geschützten, die sich in seiner spezifischen Verlaufsverantwortung äußert.

##### c) Die spezifische Lage im Sozialrecht

Schauen wir von hier aus auf das Sozialrecht, so müssen wir mutmaßen, daß unter den Einwänden gegen eine Entlastung die *sachliche Solidarität des Geschützten, die sich in einer besonderen Verlaufsverantwortung äußert, dominiert*. Sozialrechtliches Entstehen ist – wie oben dargetan wurde – rechtlich gewillkürte, spezifisch geregelte Solidarität in jeweils besonderen Sachzusammenhängen. Ihr entspricht jene besondere Verlaufsverantwortung. Je mehr sich dabei das Sozialrecht selbst auf einen fremd zu verantwortenden Schadensverlauf stützt (wie etwa im sozialen Entschädigungsrecht), desto mehr mag auch die Verlaufsverantwortung des Geschützten isoliert hervortreten. Für *umfassende personale Verantwortungen* dagegen, für die Verwirkung von Ansprüchen

<sup>8</sup> S. dazu erläuternd und ergänzend Hans F. Zacher, Einführung usw. (Anm. 7), S. 10ff., ders., Zur Anatomie des Sozialrechts (Anm. 6), S. 330 ff.

wegen eines allgemeinen, solidaritätswidrigen Mißverhaltens dagegen scheint *kein Raum* zu sein.

Doch bietet sich gerade hier der Blick zurück auf das andere Grundproblem an, das auftritt, wenn Chancen und Risiken vom individuellen Schicksal auf andere, zumal auf allgemeinere Träger verlagert werden: *die Frage nach dem Einklang mit der Rechtsordnung*. Wenn sozialrechtliche Solidarität schon durch die Rechtsordnung gewillkürt ist, wenn sie schon Schicksal auf Solidarverbände hin externalisiert, die sich als allgemein gegebene vorfinden (Gemeinden, Staat), oder die doch (wie Sozialversicherungsträger) durch das Recht und in der Verantwortung des allgemeinen staatlichen Gemeinwesens geschaffen und kontrolliert werden, dann fragt sich auch, inwieweit es nicht ein Selbstwiderspruch wäre, wenn die Rechtsordnung durch diese Solidarität begünstigt, was sie verbietet. Noch näher gefragt: bewirkt die Dissolidarisierung des einzelnen vom allgemeinen Gemeinwesen, die im Verbotenen, insbesondere im strafbaren Tun liegt, daß ihm die Gefahren, die er damit eingeht, nicht von einem von der Rechtsordnung geschaffenen und vom Gemeinwesen verantworteten Solidarverband abgenommen werden dürfen?

Wir haben also zwei Hypothesen dazu, wann Sozialrecht die „Sozialisierung“ von Schicksal verweigern kann: (1) wenn eine solidaritätswidrige Verlaufsverantwortung entgegensteht und (2) wenn eine solidaritätswidrige Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung zugrunde liegt. Würde aber eine Verlaufsverantwortung des Betroffenen die Übernahme des Risikos immer mindern oder begrenzen, so würde der auch befreiende, emanzipatorische, die Selbstbestimmung weitende Sinn der Entlastung gefährdet. Und würde jeder Rechtsverstoß die Leistungen ausschließen, so würde das Sozialrecht zu einem zusätzlichen Sanktionsmechanismus der gesamten Rechtsordnung. Auch das kann nicht sein. Nur differenzierende Lösungen sind also denkbar.

## 2. Problemlagen und Problemlösungen des Sozialrechts

Werfen wir noch einen genaueren Blick auf die Umstände, unter denen diese Probleme gerade im gegebenen Sozialrecht gelöst werden müssen, und auf die Ergebnisse, mit denen sie gelöst werden.

### a) Die sozialrechtsspezifische Sanktion

Vorbehalte der Selbstverantwortung stehen an der Grenze zwischen dem Grundsatz der Eigenzurechnung des Schicksals einerseits und der Fremdzurechnung an sozialrechtliche Solidarverbände andererseits. Führt die Bewertung des Verhaltens dazu, daß seine Folgen beim einzelnen bleiben sollen, so ist die Verweigerung der Leistung die dem Sozialrecht gemäße Sanktion. Dem Sozialrecht kann es nicht darum gehen, ein solidaritätsgerechtes Verhalten direkt zu erzwingen. Es kann ihm auch nicht generell darum gehen, ein solidaritätswidriges Verhalten über die Verweigerung von Leistungen hinaus zu bestrafen. Es kann ihm nur darum gehen, die „Sozialisierung“ der Konsequenzen eines solidaritätswidrigen Verhaltens abzuwehren. Das Sozialrecht konstituiert insofern *Lasten, nicht Pflichten*.

### b) Die Zuweisungs- und Verweisungsproblematik im gegliederten Sozialleistungssystem

Gerade diese Konsequenz der *Leistungsverweigerung* gibt dem Vorbehalt der Selbstverantwortung im Sozialrecht aber nun eine ganz besondere Bedeutung. Die Zuteilung von Sozialleistungen zielt auf die Lösung eines sozialen Problems. Bedeutet die Verweigerung der Sozialleistung, daß das involvierte soziale Problem ungelöst bleiben darf und bleiben wird? Diese Frage ist vor dem Hintergrund der Gliederung des Sozialleistungssystems zu sehen. Kann und soll die Krankenversicherung die Krankenbehandlung, die vom sozialen Entschädigungsrecht oder vom Unfallversicherungsrecht verweigert wird, auch verweigern? Kann und soll die Sozialhilfe dem, der keine Rente bekommt, den Lebensunterhalt verweigern? Sollte der, dem Sozialhilfe verweigert wird, auch die Rente nicht bekommen, die ihm zusteht? Die „Leistungslücke“, die ein System läßt, kann von einem anderen geschlossen werden. Die einzelnen Systeme werden von je anderen Prinzipien her konstituiert. Und die Relevanz des Verhaltens der Geschützten ergibt sich primär aus jeweils diesen Prinzipien. Die Solidarität des Geschützten und seine Verlaufsverantwortung sind Entsprechungen zu dem Konzept von Solidarität und Verlaufsverantwortung anderer (einer Allgemeinheit), das dem System jeweils zugrundeliegt.

Die Abwehrreaktion eines Systems entlastet so nicht das Sozialrecht, die soziale Sicherheit, die Sozialleistungssysteme oder eine ähnliche imaginäre Größe schlechthin. Sie entlastet nur jeweils das reagierende System. Vielleicht läßt sich sagen: das jeweils speziellere System entlastet sich zu Lasten der jeweils allgemeineren Systeme. Dabei bestimmt sich der Grad der Spezialisierung danach, wie sensibel das Solidaritäts- und Verlaufsverantwortungskonzept eines Systems gerade für die in Frage stehende Unsolidarität und Verlaufsverantwortung des Geschützten ist.

Das differenziert die Problematik erneut. Einerseits ergibt sich so, daß die Vorbehalte der Selbstverantwortung ganz systemspezifisch zu sehen sind. Andererseits zeigt sich, daß sie dem Verlangen des Rechtsgefühls oder auch der sozialen Gerechtigkeit, einen fragwürdigen Gebrauch der Selbstbestimmung nicht noch durch soziale Entlastung zu begünstigen, entweder nur vorläufig oder nur sehr begrenzt genügen können.

### c) Explizite und implizite Normierung des Verschuldens

Den besonderen Zusammenhängen, in denen sich die aufgeworfenen Fragen stellen, entspricht es, daß die Vorbehalte der Selbstverantwortung in sehr unterschiedlicher Gestalt auftreten.

#### aa) Explizite Normierungen

Einige Regelungen entsprechen mehr oder weniger den zivilrechtlichen Vorbildern, indem sie an den Tatbestand schuldhafter (meist vorsätzlicher oder absichtlicher) Herbeiführung des Leistungsfalles explizit den Ausschluß oder die Einschränkung der Leistung knüpfen (z. B. §§ 192, 553, 1277 Abs. 1 RVO, § 1 Abs. 4 BVG, § 119 Abs. 1 AFG, § 25 Abs. 2 Nr. 1 BSHG). Andere umschreiben einen vorwerfbaren Anteil an der Entstehung des Leistungsfalles auf

andere, im Duktus von Leistungszusage und -ausschluß aber analoge Weise (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BSHG).

Einige Regelungen knüpfen an strafgerichtlich festgestellte strafbare Handlungen an (§§ 554, 1277 Abs. 2 und 3 RVO). Sie bringen nicht (nur) die Verlaufsverantwortung des Betreffenden zur Geltung. Sie stehen insbesondere (auch) für die Einheit der Rechtsordnung. Die strafbare und bestrafte Tat soll nicht im Sozialrecht zu Vorteilen führen.

#### bb) Implizite Normierungen

Dem sind die Fälle gegenüberzustellen, in denen das Verschuldenselement in den Tatbestand eingeht oder in die Prüfung der Kausalität. Ist ersteres im Gesetz angelegt, so ist letzteres eine Sache der Anwendung des Kriteriums der Kausalität (seiner Interpretation und seiner praktischen Handhabung). Beide Fälle stehen den expliziten Regelungen des „Verschuldenseinwandes“ als implizite Räume des Verschuldenseinwandes gegenüber.

Die *Implikation im Tatbestand* (Krankheit, Unfall, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Kriegseinwirkung usw.) kann hier nicht näher analysiert werden. Sie variiert von Zweig zu Zweig und von Leistungsfall zu Leistungsfall. Eine gewisse Gemeinsamkeit findet sich dort, wo Sozialeinkommen ausgeschlossen wird, weil zumutbare Arbeit nicht angenommen wird (z. B. §§ 103, 119 AFG, § 25 Abs. 1 BSHG; sehr mittelbar in diesem Sinne auch die Klausel über die Zumutbarkeit der Verweisungsberufe in § 1246 Abs. 2 RVO). „Zumutbarkeit“ wurde so mehr und mehr zu einer zentralen Generalklausel des Sozialrechts<sup>9</sup>, in der sich auch Verschuldensvorwürfe verbergen.

Schwerer erschließt sich dies für die Handhabung der Kategorie „Kausalität“. Für den Juristen ist Kausalität „von der Muttermilch“ seiner Ausbildung an ein Gegensatz zum Verschulden. Wie sollte Verschulden in der Kausalität unterkommen? Und dennoch ist dies gerade im Sozialrecht möglich und der Fall<sup>10</sup>. Kommt, wo (wie vor allem im sozialen Entschädigungsrecht und in der Unfallversicherung) auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen der sozial abgesicherten Situation (Militärdienst, Arbeit usw.) und einem schädlichen Erfolg abzustellen ist, für diesen Erfolg auch das Verhalten des Geschädigten als Ursache in Betracht, so ist zu prüfen, ob diese Ursache die sozialrechtlich abgesicherte Ursache als „rechtlich unwesentlich“ verdrängen kann. Das ist wertend zu entscheiden. Und diese Wertung war und ist – wie die Dinge liegen – nie frei von Überlegungen, wie das Verhalten des Geschädigten zu beurteilen ist: wie „betriebsfremd“, wie bewußt, wie leichtfertig, wie vorwerfbar usw. So fließt das Verschulden in die Prüfung der Kausalität ein, weil im wertenden Vergleich zwischen zwei oder mehr Ursachen diese

9 S. dazu vor allem *Helmar Bley*, Die (Un-)Zumutbarkeit als Sozialrechtsbegriff, in: *Im Dienst des Sozialrechts*, Festschrift für Georg Wannagat, 1981, S. 19 ff.; *Rudolf Kolb*, Der zumutbare Verweisungsberuf in der gesetzlichen Rentenversicherung, ebenda, S. 223; *Bernd von Maydell*, Der Begriff der Zumutbarkeit im Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung der §§ 62–66 SGB – AT, ebenda, S. 271 ff.

10 Es ist ein besonderes Verdienst *Eckers* (Anm. 2), auch darauf hingewiesen zu haben (a. a. O., S. 58 ff.).

Ursachen auch danach beurteilt werden, wie schuldhaft sie gesetzt wurden.

#### d) Die Vorbehalte der Selbstverantwortung und die Systeme der Sozialleistungen

Gerade diese Überlegungen zur Kausalität haben wieder gezeigt, wie eng der Zusammenhang zwischen dem Wesen des spezifischen Sozialleistungssystems und der Relevanz des Verschuldens – allgemeiner des Verhaltens – des Geschützten ist.

– In den Vorsorgesystemen geht es darum zu ermitteln, wo die Toleranzen zwischen der intendierten Ausweitung der Möglichkeiten selbstbestimmten Handelns auf der einen Seite und der solidaritätswidrigen Rücksichtslosigkeit und dem zweckwidrigen Mißbrauch auf der anderen Seite liegen. Die zentrale Last der Abgrenzung liegt bei den Tatbeständen. Der Spielraum, den sie dem Belieben lassen, ist unterschiedlich groß. Man denke an so unterschiedliche Tatbestände wie Krankheit, Mutterschaft, Schwangerschaftsabbruch, Sterilisation, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Alter, Tod, Arbeitslosigkeit (im gesetzlichen Sinne auch von Verfügbarkeit). Verwandtschaft und Differenz zwischen Privatversicherung und Sozialversicherung werden in dieser Vielfalt gleichermaßen deutlich. Und so groß und unterschiedlich diese Spielräume für das Belieben sind, so schwierig ist es, in der unendlichen Fülle gedeckter Verhaltensweisen Tatbestände des Verschuldens zu identifizieren. Darum greift der Gesetzgeber gerade hier zu der Technik der Ausnahme, wie sie in §§ 192, 1277 RVO, § 119 AFG sichtbar wird. Qualifiziertes Verschulden (wie Vorsatz und Absicht) kann zum Ausschluß der Leistung führen – aber auch nur qualifiziertes Verschulden, weil jede Ausweitung den befreienden Zweck der Vorsorgesysteme gefährden würde. Und selbst qualifiziertes Verschulden wie die Krankenpflege nicht aus (argumentum e contrario aus § 192 RVO). Ein „überschießender sozialpolitischer Zweck“ nimmt hier dem Verschulden jede Relevanz<sup>11</sup>.

– Das soziale Entschädigungsrecht löst das Problem anscheinend explizit. § 1 Abs. 4 BVG schließt den Anspruch für eine absichtlich herbeigeführte Schädigung aus. Doch scheint dies den Umständen nicht ganz zu genügen. Die Praxis sucht eine zusätzliche implizite Lösung. Ein gewisser (auch durch das Maß des Verschuldens ausgezeichneter) Grad von Selbstverantwortung für den eingetretenen Schaden kann die Fremdverantwortung verdrängen – sei es durch eine entsprechend einschränkende Interpretation des Haftungstatbestandes, sei es dadurch, daß die selbstgesetzte Ursache zur wesentlichen, die fremdgesetzte zur unwesentlichen Ursache wird.

Der im Gegensatz zur Fremdzurechnung von Gemeinwohlopfern (Versorgungsrecht usw.) gesteigerten Willkürlichkeit der Solidarhaftung des Gemeinwesens für *Verbrechensopfer* entspricht eine erweiterte Rücksichtnahme auf das Verhalten des Opfers im Opferentschädigungsrecht (§ 2 OEG).

11 S. auch die Differenzierungen in § 119 AFG.

- In besonderem Maße differenzierte Aussagen finden sich im *Unfallversicherungsrecht*. Während verbotswidriges Handeln seinen Schutz nicht ausschließt (§ 548 Abs. 3 RVO), findet er Grenzen doch bei gesteigertem Verschulden (§ 553 RVO) oder qualifizierten strafrechtlichen Verstößen (§ 554 RVO). Die Praxis hat diese expliziten Regelungen aber stets neben die impliziten Einschränkungen der Fremdzurechnung – durch die Interpretation des Tatbestandes und die Handhabung der Kausalität – gestellt, nicht dagegen an ihre Stelle gesetzt.
- *Besondere Hilfs- und Förderungssysteme* zielen auf die Ausweitung von Möglichkeiten selbstbestimmten Handelns. Somit sind sie gegenüber der Selbstzurechnung von Nachteilen prinzipiell resistent. Das Kindergeld dem zu versagen, der die Kinder „verschuldet“ hat, wäre widersinnig. Im einzelnen bestehen hier aber große Unterschiede zwischen den Systemen. Systeme, die auf Chancenvermittlung gerichtet sind (Ausbildungsförderung, Berufsförderung), kennen eine Selbstzurechnung von Verschulden bei der Herbeiführung des Leistungsfalles nicht. Sie zielen ja darauf, in Anspruch genommen zu werden. Freilich: wer die notwendigen Voraussetzungen – „verschuldet“ oder nicht – nicht erbringt, trägt den Nachteil, daß er den Zugang nicht findet. Systeme dagegen, die auf Hilfe ausgerichtet sind (Arbeitslosenhilfe), sichern sich ähnlich gegen den Mißbrauch wie Vorsorgesysteme (§ 119, 134 Abs. 4 AFG).
- Dagegen ist *Sozialhilfe* als allgemeinstes System solidarischen Einstehens gegenüber der Selbstverantwortung in besonderer, differenzierter Weise sensibel (s. insbes. §§ 2 Abs. 1, 18 ff., 25, 29 a, 92 a BSHG), ohne freilich die Letztverantwortung des Gemeinwesens für das Existenzminimum aufzuheben (§ 25 Abs. 2 BSHG).

#### IV. Weitere Fälle des Verschuldens des Leistungsdestinatärs im Sozialrecht

Die Herbeiführung des Leistungsfalles ist sicher der Kern der Problematik des Verschuldens des Leistungsdestinatärs im Sozialrecht. Diese Problematik erschöpft sich jedoch nicht darin. Vielmehr entsteht sie auch, wo Pflichten und Lasten des Leistungsdestinatärs dem Tatbestand des *Leistungsfalles vorausliegen oder ihm nachfolgen*.

##### 1. Im Sozialrechtsverhältnis vor dem Leistungsfall

Daß Pflichten oder Lasten des Leistungsdestinatärs dem Leistungsfall vorausliegen, ist ein *spezifisches Phänomen der Vorsorge, vor allem der Sozialversicherung*, die allein ein eigenständiges Vorsorgeverhältnis (Beitrags- und Anwartschaftsverhältnis) kennt. Pflichten in bezug auf die Vorsorge und aus dem Vorsorgeverhältnis können – abgesehen von der Möglichkeit ihrer Durchsetzung im Wege des Verwaltungszwanges (z. B. der Vollstreckung wegen rückständiger Beiträge) – dadurch sanktioniert sein, daß ihre Verletzung Strafen oder Bußen nach sich zieht (z. B. §§ 317, 530 RVO). Die Frage des Verschuldens folgt dann den üblichen Regeln des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts. Pflichten aus dem Vorsorgeverhältnis können aber auch dadurch sanktioniert sein, daß ihre Nichterfüllung zu Rechtsverlusten führt (so z. B. in besonderen Fällen die Nichterfüllung

von Beitragspflichten: § 314 RVO). Die Frage nach der Relevanz von Verschulden bedarf dann besonderer Beantwortung (s. z. B. § 1418 RVO).

##### 2. Im Sozialrechtsverhältnis nach dem Leistungsfall

Die Pflichten, die der Verwirklichung des Leistungsfalles nachfolgen, sind dagegen ein allgemeines Phänomen des Sozialrechts. Wir können vor allem unterscheiden:

- Mitwirkungspflichten im *Verfahren*, die der Ermittlung des Leistungsfalles dienen (z. B. § 21 Abs. 2 SGB X, §§ 60 ff. SGB-AT);
- Mitwirkungspflichten, die dazu dienen, der *Solidargemeinschaft unverhältnismäßige Belastungen zu ersparen* (z. B. „Rehabilitation vor Rente“: § 7 RehaAnglG, s. weiter §§ 63 ff. SGB-AT);
- Pflichten, die zur *Sicherung des Leistungszweckes* dienen (z. B. zur vollständigen Durchführung einer Förderungsmaßnahme: § 44 Abs. 6 AFG);
- und Pflichten, die der *fortdauernden Kontrolle der Leistungsvoraussetzungen und der Erfüllung des Leistungszweckes* dienen (s. z. B. die Meldepflicht nach § 132 AFG).

Die regelmäßige – und regelmäßig ausschließliche – Konsequenz der Verletzung solcher Pflichten ist die Vorenthaltung der Leistung (s. etwa §§ 66 SGB-AT, § 120 AFG). Der Sachcharakter dominiert also auch hier. In jedem Fall stellt sich die Frage der Relevanz von Verschulden. Die Tatbestände und Sanktionsnormen bringen die Kategorie des Verschuldens, so weit zu sehen, nicht gesondert aus, sind zumeist jedoch so gestaltet, daß der Rechtsverlust nur den trifft, der ihn vor Nichterfüllung der Pflicht in Rechnung stellen konnte.

Im übrigen können solche Pflichten durch Straftatbestände oder Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten sanktioniert sein. Denkbar ist auch die Auferlegung von Schadensersatz oder dergleichen. Die Relevanz von Verschulden folgt hier den allgemeinen Regeln.

#### V. Fälle allgemeinen Schadensersatz- und Strafrechts

Der Vollständigkeit halber seien noch die Fälle erwähnt, in denen der Leistungsdestinatär den Leistungsträgern und den „Leistungserbringern“ (Ärzten, Krankenhäusern usw.) auf andere Weise Schaden zufügt, als dadurch, daß er seine spezifische Rolle als Gesicherter und Leistungsempfänger „falsch spielt“, z. B. indem er sich Leistungen durch Betrug verschafft oder Einrichtungen eines „Leistungserbringers“ beschädigt. Hier greift das allgemeine Straf- und Deliktsrecht ebenso ein, wie Ersatzpflichten aus besonderen Schuldverhältnissen privaten oder öffentlichen Rechts denkbar sind.

#### VI. Verschulden anderer Beteiligter

Alle bisherigen Überlegungen konzentrierten sich auf den Sicherungs- und Leistungsdestinatär. Sozialrechtsverhältnisse sind jedoch nicht nur hinsichtlich ihrer Struktur, sondern auch hinsichtlich ihrer Subjekte komplex.

Außer dem primären Sicherungs- und Leistungsdestinatär kommen andere Leistungsadressaten (z. B.

mitgesicherte Familienangehörige) und im Vorsorgeverhältnis auch andere Beitrags- und sonstige Vorsorgeverpflichtete (insbesondere Arbeitgeber) in Betracht. Für ihr Verhalten mag prinzipiell Ähnliches gelten wie für das des primären Sicherungs- und Leistungsdestinatärs.

Auf der anderen Seite aber stehen die Träger der sozialen Sicherung und ihre Behörden sowie die – vor allem bei Dienst- und Sachleistungen – von ihnen rechtlich getrennten „Leistungserbringer“ (Ärzte, Krankenhäuser usw.). Für ihr Fehlverhalten gelten die allgemeinen Muster: für öffentlichrechtlich wirkende Träger und Behörden die „Staatshaftung“ bei Amtspflichtverletzung, daneben möglicherweise auch die Haftung aus einem besonderen öffentlichrechtlichen Schuldverhältnis; für privat rechtlich handelnde Beteiligte, insbesondere für die „Leistungserbringer“, gelten die allgemeinen Grundsätze des privaten Vertrags- und Deliktsrechts. Daneben kommt immer auch das Strafrecht in Betracht.

### VII. Abschließende Bemerkungen

Den Kernpunkt der Problematik aber bietet das Verhalten des Leistungsadressaten, insbesondere sein Einfluß auf den Eintritt des Leistungsfalles. Diese Problematik ist weder *de lege lata* noch *de lege ferenda* befriedigend geklärt<sup>12</sup>. Die Fülle der Leistungstatbestände, der Leistungsinhalte<sup>13</sup> und der Leistungssysteme zusammen mit der Fülle der vorfindlichen expliziten und impliziten Regelungstechniken scheinen eine umfassende Sichtung und befriedigende Systematisierung vor fast unüberwindliche Schwierigkeiten zu stellen. Der Gesetzgeber löst die

12 Mit dieser Klage und entsprechenden Ausblicken schließen auch die Arbeiten von *Ecker* (Anm. 2), S. 69 und *Wulforst* (Anm. 2), S. 17f.

13 Die Kategorie der Leistungsinhalte (insbes. Dienst- und Sachleistungen versus Geldleistungen) mußte in dieser Skizze vernachlässigt werden. *Ecker* (a. a. O., S. 69) weist zu Recht gerade auf ihre Bedeutung hin.

Probleme nur punktuell. Und er ist dabei immer im Zwiespalt zwischen der sozialpolitischen Mehrung individueller Freiräume, die durch jede Auseinandersetzung um die Verantwortung des Leistungsadressaten für den Leistungsfall in Frage gestellt wird, und dem Schutz der Solidargemeinschaft und damit auch dem Schutz des Systems selbst, seiner Leistungsfähigkeit und eigentlichen Zweckgerechtigkeit. Lange Zeit ging die Mode dahin, Permissivität für sozial zu halten. Zur Zeit schlägt das Pendel zurück, und die Kandare der Disziplin wird gefordert. Richtig aber kann nur die abwägende Lösung sein.

Sind dabei die allgemeinen, herkömmlichen Schuldformen die richtigen Kategorien? Oder genügt eine andere, spezifische tatbestandliche Gestaltung? Ist sie sogar zu fordern? Sicher ist, daß Verhalten, zurechenbares Verhalten, Verantwortung relevant sein können und müssen. Aber was ist das richtige Maß des Grades und der Folge? Was die richtige verbale, technische Form? Befund und Diskussion lassen noch kein einheitliches Urteil zu.

Das Recht, wie wir es vorfinden, läßt erst recht kein allgemeines Postulat erkennen, um dem Gesetz eine Lücke zu unterstellen, wo es nicht auf Phänomene reagiert, die als schuldhaft Solidariätswidrigkeit oder schuldhaft Verlaufsverantwortung begriffen werden können. Es läßt kein einheitliches Prinzip erkennen, um das es in diesen Fällen ergänzt werden will.

Aber es ist dringend notwendig, daß Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtslehre zusammen auf diese Herausforderung eine hinreichend differenzierte Antwort finden: *de lege lata* und *de lege ferenda*. Es geht um die innere Stimmigkeit unseres Sozialrechts, um seine Übereinstimmung mit dem Geist unseres Rechts und um seine sozialpolitische Glaubwürdigkeit.

*Anschrift des Verfassers:*  
Leopoldstraße 24, 8000 München 40